



KTI Förderung

Grundsätze, Finanzierungskriterien und Saläransätze für Forschungs- und Wirtschaftspartner

Fördergrundsätze der KTI

Auf Empfehlung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) entrichtet der Bund Beiträge an anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf der Grundlage der Verordnung über Bundesbeiträge zur Förderung von Technologie und Innovation vom 17. Dezember 1982 (SR 823.312, Stand vom 11. August 1998).

- Die KTI unterstützt vor allem Projekte, die für die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft von Bedeutung sind.
- An den Projekten müssen mindestens ein Wirtschafts-, bzw. Anwendungspartner und eine nichtgewinnorientierte Forschungsstätte beteiligt sein (ETH, Universität, Fachhochschule, CSEM usw.).
- Ausschliesslich die nicht-gewinnorientierten Forschungsstätten erhalten einen finanziellen Beitrag der KTI.
- Die Wirtschafts-, bzw. Anwendungspartner finanzieren grundsätzlich 50% der Gesamtkosten des Projekts (Eigenleistungen). Sie haben sich in der Regel zusätzlich mit einem „Cash“-Beitrag ebenfalls an den Kosten der Forschungsstätte zu beteiligen (z.B. Übernahme von Reise- und Verbrauchsmaterial-Kosten).
- Die Höhe der finanziellen Beiträge der KTI entspricht den Ansätzen des Bundes für die Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte.

Finanzierungskriterien der KTI

- Die finanziellen Beiträge der KTI dienen zur Finanzierung der projektbezogenen zusätzliche Kosten einer Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit mit der Wirtschaft.
- Die finanziellen Beiträge der KTI werden grundsätzlich an die Saläre der Projektmitarbeitenden ausgerichtet (Bruttolohn, inklusive Anteil 13. Monatsgehalt und Sozialzulagen; ETH: zuzüglich 14 % Arbeitgeberanteil Sozialabgaben).
- Die KTI finanziert einen Beitrag an die Saläre der Forschenden bis zu einem Höchstbetrag gemäss Tabelle (s. unten).
- Die beitragsberechtigten Institutionen verwenden ihre ortsüblichen, nachweislich (effektiv) den Arbeitnehmern gewährten Saläre (Bruttosaläre gemäss oben erwähnter Definition).

- Institutionen mit analytischer Buchhaltung (Vollkostenrechnung) können die direkten, durch das Projekt verursachten Kosten über die entsprechenden höheren Saläransätze geltend machen.
- Im Beitragsgesuch sind ausschliesslich die unten aufgeführten Mitarbeiter-Kategorien sowie die Anzahl der von der KTI anerkannten Arbeitsstunden zu verwenden (1824 Stunden pro Person und Jahr / 152 Stunden pro Person und Monat).
- Der KTI-Beitrag entspricht den effektiven Tarifen, jedoch nur bis zum jeweiligen Maximalbetrag pro Personalkategorie.

Saläransätze der KTI

Tarif A

Tarif A gilt für nicht-gewinnorientierte Forschungsstätten mit analytischer Buchhaltung / Vollkostenrechnung und Wirtschafts-, bzw. Anwendungspartner (für die Berechnung ihrer Eigenleistungen). Dieser Tarif schliesst Sozialleistungen des Arbeitgebers und projekt-bedingte Gemeinkosten (Overheads) ein.

Tarif B

Tarif B gilt für nicht-gewinnorientierte Forschungsstätten ohne analytische Buchhaltung / Vollkostenrechnung.

**Die KTI-Ansätze basieren auf einer Arbeitszeit von:
1824 Arbeitsstunden pro Person und Jahr
152 Arbeitsstunden pro Person und Monat**

Die KTI-Ansätze gelten für definierte Personalkategorien. Pro Projekt wird nur ein Projektleiter / eine Projektleiterin sowie ein stellv. Projektleiter / eine stellv. Projektleiterin mit dem entsprechenden Stundenansatz anerkannt.

Der Stundentarif und die Gesamtzahl Arbeitsstunden dürfen während des Projektes nicht geändert werden. Die im Rahmen des finanziellen Berichts abgerechnete Stundenzahl und die Art der Verwendung der bewilligten finanziellen Beiträge der KTI müssen den Angaben im Beitragsgesuch entsprechen.

Maximale Stundensätze der KTI

Kategorie	Tarif A	Tarif B
Projektleiter/in	CHF 148.-/h max.	CHF 105.-/h max.
Stellv. Projektleiter/in	CHF 127.-/h max.	CHF 87.-/h max.
Erfahrene Wissenschaftler/in	CHF 105.-/h max.	CHF 71.-/h max.
Wissenschaftliche Mitarbeiter/in	CHF 84.-/h max.	CHF 60.-/h max.
Techniker/in, Programmierer/in	CHF 74.-/h max.	CHF 54.-/h max.